

Richtlinie „Förderprogramm Balkonsolaranlagen zur Reduzierung des Netzstrombezugs in Wohngebäuden und Wohnungen“ in der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen

1. Förderzweck

- 1.1 Die Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für die Installation von steckerfertigen Balkonsolaranlagen an zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden oder Wohneinheiten in der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen.
- 1.2 Förderzweck ist die nachhaltige Minderung des Netzstrombezugs. Durch die Verwendung von Balkonsolaranlagen soll der Einsatz von erneuerbaren Energien innerhalb der Verbandsgemeinde erhöht und damit ein lokaler Beitrag zur Verringerung von Treibhausgasemissionen und somit zum Klimaschutz geleistet werden. Dadurch wird ein entscheidender Beitrag zur Erreichung des Ziels der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen, Null-Emissions-Gemeinde zu werden, geleistet.
- 1.3 Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Sie erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten und verfügbaren Mittel.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder angemieteten Wohngebäuden oder Wohnräumen in der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen. Nach diesen Richtlinien werden ausschließlich natürliche Personen gefördert. Für eine Wohneinheit ist dabei wesentlich, dass die Räume eine von anderen Räumen eindeutig baulich getrennte, in sich abgeschlossene Einheit bilden und einen eigenen Zugang aufweisen.

3. Fördergegenstand für steckerfertige Balkonsolaranlagen

- 3.1 Förderfähig ist die Neuanschaffung einer steckerfertigen Balkonsolaranlage, die ab dem 01.05.24 nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und nach dem Erhalt eines Bewilligungsbescheids angeschafft wird.
- 3.2 Gefördert werden auch begleitende Maßnahmen zu steckerfertigen Balkonsolaranlagen. Hierzu gehört auch die Installation der Balkonsolaranlagen durch einen Elektroinstallateur. Die Installation in Eigenleistung wird hinsichtlich aller Materialkosten gefördert. Die Materialkosten müssen einen direkten Zusammenhang mit der steckerfertigen Balkonsolaranlage haben.
- 3.3 Gefördert werden auch zu steckerfertigen Balkonsolaranlagen gehörende Batteriespeicher.
- 3.4 Gefördert werden nur steckerfertige Balkonsolaranlagen, die alle gemäß dem Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik (VDE) anzuwendenden technischen Normen erfüllen.
- 3.5 Pro Wohnungseinheit wird maximal eine steckerfertige Balkonsolaranlage gefördert.
- 3.6 Nicht förderfähig sind:
 - Maßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen, soweit sie nicht Wohnzwecken dienen. Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung wird die Förderung entsprechend dem Verhältnis aus Wohn- und Gewerbefläche anteilig ermittelt und festgesetzt.

4. Förderumfang und Förderhöhe

4.1 Erstinstallation einer steckerfertigen Balkonsolaranlage

Maßnahme	Förderung in %	Maximale Förderung in €
Installation einer Balkonsolaranlage	40 %	400 €

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, bei der Förderung einer steckerfertigen Balkonsolaranlagen das geförderte Gerät mindestens 2 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten. Im Falle eines Umzugs ist das geförderte Gerät in der neuen Wohnung entsprechend weiter zu nutzen.

5. Antragsverfahren

- 5.1 Grundlage für die Antragstellung und mögliche Zuschussgewährung sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Förderrichtlinien der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen zur „Förderung von Balkonsolaranlagen zur Reduzierung des Netzstrombezugs in Wohngebäuden und Wohnungen“.
- 5.2 Das Rechnungsdatum der steckerfertigen Balkonsolaranlage muss jünger als das Datum des Bewilligungsbescheids sein.
- 5.3 Das Antragsverfahren beruht auf einem zweistufigen System:
 - Nach Antragstellung und Erhalt eines Bewilligungsbescheids kann mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen werden.
 - Nach Umsetzung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen.
- 5.4 Der vollständig, wahrheitsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Förderantrag kann persönlich in der Energieagentur, per Post oder per E-Mail zugestellt werden.

Die Adresse der Energieagentur lautet: Gertrudenstraße 11, 55576 Sprendlingen.

Die maximale Dateigröße per Mail liegt bei 15 MB.

- Über den Förderantrag ist über eine Eigenerklärung nachzuweisen, dass die Hinweise zum Datenschutz gelesen wurden und diesen zugestimmt wird.
 - Sofern sich die antragstellende Person in einem Mietverhältnis befindet, ist über eine Eigenerklärung im Förderantrag das Einverständnis der im Eigentum befindlichen Person zu bestätigen.
- 5.5 Der Verwendungsnachweis muss innerhalb von einem Monat nach Durchführung der Maßnahme eingereicht werden. Maßgebend ist dabei das Rechnungsdatum der Schlussrechnung des ausführenden Unternehmens oder bei der Durchführung in Eigenleistung die letzte Rechnung der zur Maßnahme gehörenden Erwerbs.

Der vollständig, wahrheitsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Verwendungsnachweis kann persönlich in der Energieagentur, per Post oder per E-Mail zu gestellt werden.

Die Adresse der Energieagentur lautet: Gertrudenstraße 11, 55576 Sprendlingen.

Die maximale Dateigröße per Mail liegt bei 15 MB.

- 5.6 Zuwendungsempfänger haben die Ausführung der Maßnahme mit den folgenden aufgeführten Unterlagen nachzuweisen:
- Vollständig, wahrheitsgemäß ausgefüllter und unterschriebener Verwendungsnachweis
 - Rechnungskopien des ausführenden Fachunternehmens bzw. Materialrechnungen bei einer Installation in Eigenleistung
 - Fotodokumentation von der Installation der steckerfertigen Balkonsolaranlage
 - Eigenerklärung über Verwendungsnachweis, dass bei der Installation der steckerfertigen Balkonsolaranlage alle gesetzlichen Vorschriften, Normen und Gesetze eingehalten worden sind
 - Eigenerklärung über den Verwendungsnachweis, dass die Hinweise zum Datenschutz gelesen wurden und diesen zugestimmt wird.
- 5.7 Die Erstellung des Förderbescheides und die Auszahlung des Zuschusses gemäß diesen Richtlinien erfolgt nach Abschluss der Prüfung der unter 5.6 genannten Unterlagen durch die Verbandsgemeindeverwaltung Sprendlingen-Gensingen.
- 5.8 Die Verbandsgemeindeverwaltung Sprendlingen-Gensingen ist berechtigt einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragstellers vorzunehmen.
- 5.9 Der Förderbescheid kann von der Verbandsgemeindeverwaltung Sprendlingen-Gensingen ganz oder teilweise zurückgenommen werden, wenn der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben des Antragstellers gewährt wurde. Der Zuschuss ist in diesem Fall in vollem Umfang zurückzuzahlen.
- 5.10 Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach Antragseingang nach dem Windhund Prinzip. Es werden nur solange Förderanträge bewilligt, solange Fördermittel für die Installation von steckerfertigen Balkonsolaranlagen im Rahmen des „Förderprogrammes Balkonsolaranlagen zur Reduzierung des Netzstrombezugs in Wohngebäuden und Wohnungen“ in der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen zur Verfügung stehen. Der Eingangsstempel ist ausschlaggebend.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie „Förderprogramm Balkonsolaranlagen zur Reduzierung des Netzstrombezugs in Wohngebäuden und Wohnungen“ in der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen tritt mit Wirkung zum 01.05.2024 in Kraft und die Förderung von steckerfertigen Balkonsolaranlagen ist ab diesem Datum rechtskräftig.

Sprendlingen-Gensingen, 16.07.2024


Bürgermeister
(Manfred Scherer)